

und an weiteren Einnahmen in Höhe von 29.041.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.171.500 Dollar auf die Guthaben an den in den Ziffern 15 und 16 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode anzurechnen sind;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/296

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/715/Add.1)<sup>142</sup>.

#### **56/296. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor<sup>143</sup>, der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>144</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>145</sup>,

<sup>142</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>143</sup> A/56/890, A/56/922 und A/56/932 und Corr.1.

<sup>144</sup> A/56/947.

<sup>145</sup> A/56/887 und A/56/945. Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 58. Sitzung (A/C.5/56/SR.58), und Korrigendum.

*unter Hinweis* auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/249 vom 24. Dezember 2001,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten mit Wirkung vom 20. Mai 2002 einrichtete,

*in Anbetracht* dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

*sowie mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 101 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 25 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>146</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001<sup>147</sup>;

#### **Endgültige Verwendung des Materials der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor**

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des Materials der Übergangsverwaltung<sup>148</sup>;

11. *billigt* die Spende von Material an die Regierung Osttimors;

#### **Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**

12. *beschließt*, dass die Ausgaben der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für den Übergangszeitraum vom 21. Mai bis 30. Juni 2002 aus den in ihrer Resolution 56/249 für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 bewilligten Haushaltsmitteln in Höhe von 455 Millionen Dollar gedeckt werden;

13. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 den Betrag von 80.096.775 Dollar, der sich aus dem nicht veranlagten Saldo der für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 bewilligten Mittel (53 Millionen Dollar) und dem Saldo des zuvor gemäß Resolution 56/249 unter dem Vorbehalt einer Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung veranlagten Betrags (27.096.775 Dollar) errechnet, entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.037.502 Dollar für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei dieser Betrag den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, die noch nicht auf den zuvor veranlagten Betrag angerechnet wurden;

#### **Haushaltsvoranschläge für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**

15. *beschließt*, das gemäß Resolution 54/246 A für die Übergangsverwaltung eingerichtete Sonderkonto ab 1. Juli 2002 für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor weiter zu verwenden;

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die

<sup>146</sup> A/56/945. Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 58. Sitzung (A/C.5/56/SR.58), und Korrigendum.

<sup>147</sup> A/56/922.

<sup>148</sup> A/56/890.

Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor den Betrag von 305.242.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 292 Millionen Dollar für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 11.825.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.416.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

#### Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 305.242.700 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 zu einem monatlichen Satz von 25.436.891 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichfonds in Höhe von 10.150.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 845.891 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.414.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.610.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 126.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 35.412.100 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 29.140.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den

nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 35.412.100 Dollar und an weiteren Einnahmen in Höhe von 29.140.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.504.400 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben an den in den Ziffern 19 und 20 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/297

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/980)<sup>149</sup>.

#### 56/297. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait<sup>150</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>151</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

<sup>149</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>150</sup> A/56/794 und Corr.1 und A/56/820.

<sup>151</sup> A/56/887 und Add.5.